

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Für ein grünes Hamburg

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nummer VR 24843 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

a.) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b.) Der Zweck des Vereins ist im Schwerpunkt die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Hamburg im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Verein fördert darüber hinaus den Umweltschutz, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Schließlich fördert der Verein auch das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Zweck nach Satz 1 hat Vorrang vor dem Zweck nach Satz 2 und 3. Der Zweck nach Satz 2 hat Vorrang vor dem Zweck nach Satz 3. Der Verein ist landesweit tätig.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung örtlicher Kampagnen zum Schutz ehemaliger Moore vor Bebauung, Erhalt von Frischluftentstehungsgebieten, allgemeinem Erhalt und Pflege von Grüngebieten sowie die Einbringung bei Maßnahmen zum Stopp der Flächenversiegelung in Hamburg. Dies kann insbesondere durch die Information der BürgerInnen zu Naturschutz einerseits und städtebaulicher Entwicklung andererseits in Vorträgen, gemeinsamen Erkundungen oder durch Publikationen erfolgen. Für Kinder sind die Durchführung naturnaher Erlebnisse, insbesondere in Form von Naturausflügen und Naturpatenschaften vorgesehen.

Der Zweck wird weiter verwirklicht durch die Aufklärung, Beratung und Unterstützung von Menschen, die mit direkt demokratischen Mitteln Einfluss auf öffentliche Entscheidungen nehmen wollen, sowie durch öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, etwa durch bildliche und schriftliche Publikationen und Vortragsveranstaltungen. Hierfür werden insbesondere fachkundige Dritte mit der Erstellung von Gutachten, sonstigen Publikationen und Vorträgen beauftragt, deren Ergebnisse im Rahmen von öffentlichen Vorträgen vorgestellt und zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zur Verfügung gestellt werden als Datenerhebung, -pflege und -pool.

c.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d.) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f.) Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien. Der Verein ist konfessionell nicht gebunden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen VertreterInnen zu stellen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder des gemeinen Werts der geleisteten Sachleistungen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Ziff. 7.) und der Vorstand (Ziff. 8.). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

7. Mitgliederversammlung

Einmal jährlich – wenn möglich im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung oder eine außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse oder soweit vorhanden per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die finanziellen Verhältnisse des Vereins vor.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

Die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Dorfgemeinschaft Billwärder an der Bille e.V. Billwerder
Billdeich 254, 21033 Hamburg**

die es unmittelbar und ausschließlich für die in ihrer eigenen Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2023

Hamburg, den 25.03.2024